

**Verein zur Förderung des Mittelstandes in der
Leipziger Region –
Gemeinsam für Leipzig e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung des Mittelstandes in der Leipziger Region – Gemeinsam für Leipzig e.V. (Gemeinsam für Leipzig).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Mittelstandes in der Leipziger Region. Der Verein wirbt in der Öffentlichkeit um die Unterstützung bei der Ansiedlung mittelständischer Unternehmen. Er wirkt bei der Entwicklung des Mittelstandes durch die Unterstützung von Initiativen mit. Der Verein bringt die Interessen des von ihm repräsentierten Mittelstandes in Verbände, die Politik und Öffentlichkeit als Interessenvertretung des Mittelstandes der Leipziger Region ein.

Der Verein fördert und unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten nur soziale und kulturelle Projekte in der Region Leipzig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung der Aufnahmegebühr.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

Besteht Einvernehmen zwischen dem austretenden Mitglied und dem Vorstand darüber, dass die Mitgliedschaft sofort enden soll, ist der Vorstand ermächtigt, eine Vereinbarung mit dem Mitglied über das sofortige Ende der Mitgliedschaft zu treffen.

3. Ein Mitglied kann durch den mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mehr als einen Monat mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand die rückständigen Beiträge nicht innerhalb von einem Monat nach der Absendung der Mahnung an voll gezahlt hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu zahlen und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen durch seine Mitarbeit und Anwesenheit zu unterstützen.

§ 6

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Zur Finanzierung von Projekten können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages

vom Vorstand festgelegt werden.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der zum 28.2. eines jeden Geschäftsjahres fällig ist. Der Vorstand kann Ratenzahlungen auf den Mitgliedsbeitrag bewilligen. Umlagen werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, am Tag des Beschlusses fällig. Die Aufnahmegebühr wird mit dem Tag der Aufnahme in den Verein fällig. Vom Vorstand festgelegte Umlagen werden mit der Bekanntgabe des Vorstandbeschlusses fällig.
4. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr, den Umlagen und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. In begründeten Fällen ist der Vorstand ermächtigt, einzelne Mitglieder auf Antrag von der Beitragspflicht zu entbinden oder den Beitrag zu ermäßigen. Von dieser Ermächtigung darf der Vorstand Gebrauch machen, wenn von dem Mitglied erhebliche Gründe vorgetragen werden, die erkennen lassen, dass er außer Stande ist, den vollständigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der Vorstand davon überzeugt ist, dass das betreffende Mitglied künftige Beiträge wieder wird entrichten können und eine Schädigung des Vereins nicht zu besorgen ist.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, Schriftführer/Schriftführerin, Schatzmeister/Schatzmeisterin.
3. Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein allein. Im Übrigen wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vor der Wahl kann die Mitgliederversammlung beschließen, ob der Vorstand in einer Listenwahl, Blockwahl oder in einer Einzelwahl, offen oder geheim gewählt wird.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit Ablauf der Legislatur. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal monatlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
7. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Beiräte ernennen. Beiräte sind außerordentliche Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auch dann gewahrt, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung auch per E-Mail an die letzte bekannte Mail-Adresse des Mitgliedes erfolgt.
3. Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Schriftform für die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail Adresse des Mitgliedes erfolgt ist.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin, im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter/Stellvertreterinnen und bei deren Verhinderung durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin geleitet werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung ist auf einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter dann zu übertragen, wenn die Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegennimmt, hierüber eine Aussprache hält, über die Entlastung des Vorstandes abstimmt und einen neuen Vorstand wählt. Nach der Neuwahl eines Vorstandes führt der neu gewählte Vorstand die Mitgliederversammlung zu Ende.

In dem Jahr, wo keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der zu berufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

6. Die Mitgliederversammlung ist mit allen Anwesenden beschlussfähig, und beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist, soweit die Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Zu einem Beschluss der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand im Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn in der Einladung ein entsprechender Hinweis gegeben wurde. Andernfalls ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite (außerordentliche) Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung für die zweite (außerordentliche) Mitgliederversammlung hinzuweisen.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist vom Protokollführer/ Protokollführerin, dem Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin zu unterschreiben. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 14 Tagen zu erstellen. In einer Frist von weiteren 14 Tagen kann das Protokoll von jedem Mitglied beim Protokollführer/der Protokollführerin angefordert werden. Binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen können Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden. Werden keine Einwendungen innerhalb der Frist erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einwendungen gegen das Protokoll wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung verhandelt.

§ 10

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Präsident/ die Präsidentin und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung des Vereins aus anderen Gründen fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.